

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 10.08.1832 publ. 15.08.1832

25) Bekanntmachung des Staats-
und Cabinets = Ministeriums vom
10. Aug., publ. den 15. Aug. 1832

Bekanntm betr.
das Verbot der
Zeitblätter „der
Freisinnige“
„der Wächter
am Rhein.“

Nachdem die Deutsche Bundes-Versamm-
lung in ihrer 26sten Sitzung vom 29. v. M.
beschlossen hat:

Die im Herzogthum Baden erscheinenden
Zeitblätter „der Freisinnige“ und „der
Wächter am Rhein“ werden von der Bun-
des = Versammlung Kraft der durch den
Bundesbeschluß vom 20. September 1819
und 15. August 1824. übertragenen Au-
torität unterdrückt und in allen Staaten
verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung
dieser Zeitblätter untersagt, in Folge des-
sen werden die angeblichen Herausgeber
gedachter Zeitblätter nämlich des Freisin-
nigen, Friedrich Wagner, und des Wäch-
ters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf
Jahren a dato in keinem Bundesstaate
bey der Redaction einer ähnlichen Schrift
zugelassen.

Sämmtliche Regierungen werden zur
Bekanntmachung und Vollziehung dieses
Beschlusses eingeladen,
so wird solches hiemit bekannt gemacht, und den
betreffenden Behörden anbefohlen, auf die Be-
folgung dieses Verbots zu halten.